

Prof. Dr. Caren Sureth / Dipl.-Hdl. Daniel Nordhoff, Paderborn

Kritische Anmerkungen zur Ermittlung des tatsächlichen Werts einer Familienpersonengesellschaft nach neuer Rechtslage

I. Einleitung

Der Große Senat des BFH hat bereits zu Beginn der 1970er Jahre die Weichenstellung für die Beurteilung familiärer Zusammenschlüsse im Rechtskleid einer PersGes. gestellt¹. Ausschlaggebend für die höchstrichterlichen Regelungen war die bis dahin unzureichende Berücksichtigung familiärer Interessensgemeinschaften im deutschen Steuerrecht. Auf Basis dieser Entscheidungen entwickelten sich sowohl in der Literatur als auch in den EStR (R 15 Abs. 9 EStR 2005) qualitative und quantitative Beurteilungskriterien, die neben der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Gesellschaftsverträge auch das Mitunternehmerkonzept, den Fremdvergleich und die tatsächliche Durchführung der Gewinnverteilung fordern². Diese Kriterien bilden heute die Grundlage für die steuerliche Beurteilung und Behandlung von PersGes., insbesondere bei Abgrenzungsproblemen zwischen privater und betrieblicher Sphäre.

Hauptaugenmerk der quantitativen Beurteilung einer Gewinnverteilungsabrede bildet der sog. 15%-Beschluss des Großen Senats³. Schlüsselpositionen des 15%-Beschlusses sind der tatsächliche Wert der geschenkten Beteiligung und die durchschnittliche Verzinsung der Beteiligung. Der 15%-Beschluss und nachfolgende Urteile zu ähnlichen Lebenssachverhalten enthielten jedoch keine oder nur unzureichende methodische Hinweise zur Ermittlung des tatsächlichen Werts der Beteiligung und der Durchschnittsverzinsung.

Die Richter des Großen Senats verweisen zur Ermittlung des tatsächlichen Werts ganz allgemein darauf, dass stille Reserven sowie ein Geschäftswert zu berücksichtigen sind⁴. Der tatsächliche Wert wird in der Steuerberatungspraxis häufig anhand des Ertragswertverfahrens und gelegentlich durch das Mittelwertverfahren ermittelt, das eine Kombination aus Ertrags- und Substanzwertverfahren darstellt⁵. Die Berechnung der Durchschnittsverzinsung erfolgt i. d. R. mittels vergangenheitsorientierter Daten unter Berücksichtigung eventueller Trends und zukünftiger Umweltumstände.

Der Beitrag beschäftigt sich kritisch mit der Herangehensweise der Finanzverwaltung und mit der bisherigen Steuerberatungspraxis. Er liefert zudem Argumente für den steuerlichen Berater im Diskurs mit dem Betriebsprüfer und ermöglicht steuerliche Gestaltungsspielräume bei der Beratung der Mandanten vor Umwandlung einer Unternehmung in eine Familienpersonengesellschaft. Darüber hinaus stellt dieser Beitrag ausreichende Argumente für die Schlussbesprechung der Betriebsprüfung und für das rechtliche Gehör gem. § 202 Abs. 2 AO bereit.

II. Grundlagen der Untersuchung

Das außergewöhnliche Interesse an Familienpersonengesellschaften seitens der Finanzbehörden zeigt, dass es im Steuerrecht von Bedeutung ist, zwischen einer Familiengesellschaft und einer Fremdgesellschaft zu unterscheiden. Unter einer Familienpersonengesellschaft wird nachfolgend ein Zusammenschluss von mindestens zwei natürlichen Personen verstanden,

für die eine persönliche Verbindung i. S. des § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 AO besteht⁶.

Durch die Verknüpfung von privaten, familiären und betrieblich-kommerziellen Bereichen existiert grds. eine Skepsis der Finanzverwaltung, die sich exemplarisch in den Ausführungen zu den Gewinnverteilungsabreden widerspiegelt⁷. In familiären Kreisen besteht ihres Erachtens nach die Möglichkeit, finanzielle Mittel im Zuge der Gewinnverteilung so zu verschieben, dass sich hieraus unter Ausnutzung des Grundfreibetrags und der Steuerprogression Steuervorteile für den Familienverband ergeben. Um derartige Gestaltungen weitestgehend einzudämmen und die unternehmerische Bindung derart zu gestalten, dass sie einem Zusammenschluss unter Fremden und deren Gestaltungsmöglichkeiten gleichkommt, unterliegen Familienpersonengesellschaften einer Prüfung nach besonderen steuerlichen Kriterien.

Die Kriterien zur Anerkennung der Gewinnverteilungsabrede dem Grund und der Höhe nach wurden durch die Steuergerichte und deren Urteile über Jahrzehnte hinweg festgelegt. Besonders entscheidend für die Gestaltung der Gewinnverteilungsabrede bei Familienpersonengesellschaften ist das Grundsatzurteil des BFH zur Gewinnverteilung vom 29. 5. 1972 – GrS 4/71⁸. Demnach ist die Gewinnverteilung bei der schenkweisen Übertragung eines Anteils an einer PersGes. (oder Einzelunternehmens) an nicht mitarbeitende Familienangehörige neben den ohnehin bekannten Prüfkriterien⁹,

Prof. Dr. Caren Sureth ist Inhaberin des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Universität Paderborn und Mitglied des Arbeitskreises für Quantitative Steuerlehre, www.arqus.de. **Daniel Nordhoff** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl.

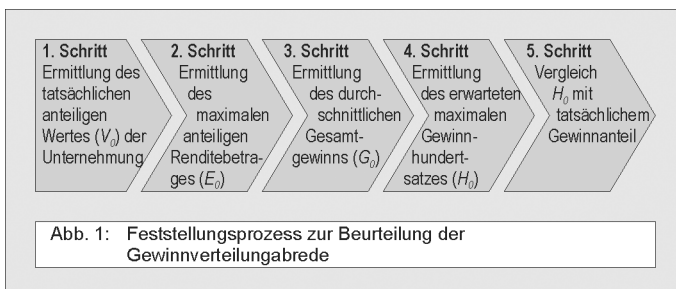
- 1... Vgl. BFH-Beschluss vom 29. 5. 1972 – GrS 4/71, BStBl. II 1973 S. 5 = DB 1972 S. 2092.
- 2... Eine umfassende Darstellung der Kriterien und der BFH-Rspr. gibt Ritzrow, StBp 1995 S. 230, 274; ders., StBp 2003 S. 140, 173; Carlé/Halm, KÖSDI 2000 S. 12383. Weitere Übersichten auch zur RFH-Rspr. geben Flume, StBJB 76/77 S. 43; Meßmer, StBJB 79/80 S. 163; Bordewin, DB 1996 S. 1359; Wacker, in: Bericht über den 54. Fachkongress der Steuerberater, 2003, S. 85.
- 3... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).
- 4... Vgl. BFH-Urteil vom 29. 3. 1973 – IV R 158/68, BStBl. II 1973 S. 489 = DB 1973 S. 948.
- 5... Vgl. Schmid, DStR 1995 S. 1980.
- 6... Vgl. Meyer-Koppitz, DStZ 1996 S. 265; Lüer, in: Lippross, Basis-komm. z. EStG, 2005, § 15 Rdn. 375.
- 7... Vgl. R 15.9 Abs. 3 EStR 2005, insbesondere H 15.9 Abs. 3 Stichwort „Allgemeines“.
- 8... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1). Das Urteil vom 24. 7. 1986 – IV R 103/83, BStBl. II 1987 S. 54 = DB 1987 S. 26 bestärkt das vorliegende Urteil noch einmal in seiner Aussage und überträgt die Grundsätze auch auf Unterbeteiligungen an Gesellschaftsanteilen. Änderung der Rspr. für mitunternehmerschaftliche Unterbeteiligungen durch Urteil vom 9. 10. 2001 – VIII R 77/98, BStBl. II 2002 S. 460 = DB 2001 S. 2689.
- 9... Vgl. BFH-Urteil vom 7. 11. 2000 – VIII R 16/97, BStBl. II 2001 S. 186 = DB 2001 S. 234.

- zivilrechtliche Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrags,
- tatsächliche Durchführung der Gewinnverteilung und
- Fremdvergleich,

auch hinsichtlich der *angemessenen Verzinsung des tatsächlichen (gemeinen) Werts* des Gesellschaftsanteils zu überprüfen¹⁰. Die Gewinnverteilungsabrede sei nach Auffassung der Richter nicht zu beanstanden, wenn die durchschnittliche Rendite nicht mehr als 15% des tatsächlichen Werts der Beteiligung des beschenkten, nicht mitarbeitenden Familienmitglieds beträgt¹¹.

Ausgangspunkt der steuerlichen Beurteilung der Gewinnverteilung bildet das Wirtschaftsjahr, in dem der Gewinnverteilungsschlüssel festgelegt wird. Nachfolgend wird dieser Zeitpunkt als $t = 0$ bezeichnet. Dazu führt der BFH aus, dass der Gewinnverteilungsschlüssel annahmegemäß auf längere bzw. unbegrenzte Zeit festgelegt wird. Aus diesem Grund sei es folgerichtig, die Angemessenheit der Gewinnverteilungsabrede der Höhe nach ebenfalls über einen längeren Zeitraum ab Vertragsschluss zu prüfen. Als ergänzende Begründung führt der BFH an, dass die Ertragslage des Unternehmens auf längere Zeit zu berücksichtigen ist, um Schwankungen der Periodenergebnisse zu nivellieren. Um die Rendite des tatsächlichen Werts der Beteiligung auf ihre Angemessenheit zu prüfen, wird deshalb ein erwarteter durchschnittlicher Gewinn über einen Zeitraum von fünf Jahren ermittelt. In diese Durchschnittsrendite sind alle Tatbestände zum Zeitpunkt der Feststellung, wie auch alle zukünftig zu erwartenden Ereignisse einzurechnen¹². Die ermittelte angemessene Gewinnverteilung bleibt laut BFH so lange bestehen, bis sich die Unternehmenssituation derart ändert, dass auch eine Gewinnverteilungsabrede unter fremden Dritten geändert werden würde.

Die Einschätzung der Gewinnverteilungsabrede erfolgt nach folgendem Feststellungsprozess:



Im ersten Schritt ist derjenige tatsächliche (gemeine) Wert V_0 der Unternehmung im Zeitpunkt der Gewinnverteilungsabrede $t = 0$ zu bestimmen, der auf das beschenkte, nicht mitarbeitende Familienmitglied entfällt. Hierbei ist auf die bekannten Methoden der Unternehmensbewertung zurückzugreifen (vgl. hierzu Abschn. III). Im Anschluss daran ist in einem zweiten Schritt der maximale anteilige Renditebetrag $E_0 = 0,15 \times V_0$ zu ermitteln. In diesem Ausdruck spiegelt sich die 15%-Regel wider¹³. Im dritten Schritt ist der für einen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren durchschnittlich zu erwartende, verteilungsfähige Restgewinn¹⁴

$$G_0 = \frac{C_1 + \dots + C_5}{5}$$

pro Periode zu schätzen. Dabei „sind alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Tatsachen und die sich aus ihnen für die Zukunft ergebende wahrscheinliche Entwicklung zu berücksichtigen“¹⁵.

Im vierten Schritt ist der maximal anteilige Renditebetrag E_0 ins Verhältnis zum durchschnittlichen Gesamtgewinn G_0 zu setzen.

Im Ergebnis erhält man den maximal zu erwartenden Gewinnhundertsatz H_0 :

$$(1) H_0 = \frac{E_0}{G_0} = \frac{0,15 \cdot V_0}{G_0}$$

Dieser Gewinnhundertsatz bildet das zentrale Moment bei der Beurteilung der in den Folgeperioden tatsächlich durchgeführten Gewinnverteilungen, insbesondere für die Berechnung des in den nachfolgenden Betrachtungsperioden t_1, \dots, t_∞ angemessenen maximalen Gewinnanteils des beschenkten, nicht mitarbeitenden Familienmitglieds¹⁶:

$$(2) G_t^{\max} = H_0 \cdot G_t$$

Übersteigt der tatsächlich zugewiesene Gewinn $G_t^z = z \times G_t$ den angemessenen maximalen Gewinnanteil G_t^{\max} des Beschenkten, so ist der übersteigende Betrag $G_t^z - G_t^{\max}$ dem Schenker der Beteiligung im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung zuzuweisen. Hierbei gibt z den Anteil am Gesamtgewinn der Periode t an, der dem betrachteten beschenkten Familienmitglied für diese Periode tatsächlich zugewiesen wird. Regelmäßig ergibt sich z aus dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel. Vereinfacht ausgedrückt ist für eine Angemessenheitsprüfung der Faktor H_0 mit dem Gewinnanteil z zu vergleichen.

Diese Vorgehensweise ist in der steuerrechtlichen Literatur nicht unumstritten¹⁷. Allerdings scheint die Rechtsprechungspraxis, die Finanzverwaltung und Steuerberatung den 15%-Beschluss mittlerweile als Datum zu akzeptieren¹⁸.

In der nachfolgenden Untersuchung wird der Frage nachgegangen, welche steuerökonomischen Implikationen der 15%-Beschluss beinhaltet und wie das Schätzproblem zukünftiger Residualgrößen, insbesondere in einem etwaigen Diskurs mit der Betriebsprüfung, beherrscht werden kann.

III. Ansatzpunkte einer steuerökonomisch fundierten Gewinnverteilungsabrede

Gemäß dem BFH-Urteil vom 29. 5. 1972 – GrS 4/71² sind der tatsächliche Wert der Beteiligung und die durchschnittlich zu erwartende Rendite Grundlage zur Beurteilung der steuerlich angemessenen Gewinnzuweisung an nicht mitarbeitende, am Unternehmen beteiligte Familienangehörige. Wenn man, wie im ergangenen Urteil, von einer Kommanditbeteiligung¹⁹ ausgeht, sind die anteiligen stillen Reserven und der anteilige Geschäftswert in den tatsächlichen Wert der Beteiligung mit einzurechnen.

Eine Gesamtbewertung eines Unternehmens erfolgt i. d. R. anhand betriebswirtschaftlicher Bewertungsmethoden. Der BFH

10... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).

11... Zur ökonomischen Widersinnigkeit dieser Rendite-Begrenzung siehe z. B. *Westerfelhaus*, DB 1997 S. 2033.

12... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).

13... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).

14... Dies entspricht i. d. R. dem handelsrechtlichen Gesamthandsgewinn. Vorabvergütungen für den Arbeitseinsatz, die Überlassung von Kapital und Wirtschaftsgütern sowie die Avalprovision für das Haftungsrisiko des Komplementärs werden aufwandswirksam erfasst.

15... BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).

16... Vgl. BFH vom 29. 5. 1972, a.a.O. (Fn. 1).

17... Vgl. *Meßmer*, StbJb 1979/80 S. 234; *Flume*, StBJB 1976/77 S. 41.

18... Vgl. BFH-Urteil vom 29. 3. 1973 – IV R 56/70, BStBl. II 1973 S. 489 = DB 1973 S. 1430; vom 9. 10. 2001, a.a.O. (Fn. 8); *Ritzrow*, StBp S. 178; *Schnitter*, EStB 2001 S. 383.

19... Die Kommanditbeteiligung erfüllt nachfolgend die Merkmale einer Mitunternehmerstellung i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

hat sich jedoch dahingehend geäußert, dass den betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden nur eine pragmatische (Kontrollfunktion) nicht jedoch eine juristische Bedeutung zukommt²⁰. Der BFH überprüft zwar grammatikalisch, systematisch, teleologisch und historisch, ob die Ermittlung des Unternehmenswerts gegen gebräuchliche Denkgesetze und Verfahren verstößt. Die eigentliche Wertermittlung im finanzgerichtlichen Verfahren verbleibt jedoch bei den Finanzgerichten. Im außergerichtlichen Feststellungsverfahren wird spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung die Angemessenheit der Gewinnverteilungsabrede geprüft.

Diese unsichere Verfahrens- und Rechtslage eröffnet Gestaltungsspielräume im steuerlichen Feststellungsverfahren und der antizipativen Beratungspraxis. Zugleich birgt die föderale Entscheidungsstruktur die Gefahr, vieler unterschiedlicher mehr oder weniger ökonomisch fundierter Meinungen zu ein und demselben Lebenssachverhalt. Schon *Greif* nimmt diesen Gedanken auf und führt differenziert aus, dass zur Klärung des Unternehmenswertbegriffs in der betriebswirtschaftlichen Theorie sowohl Ansätze zur objektiven Ermittlung des Unternehmenswerts als auch Ansätze zu subjektiven Unternehmenswerten existieren²¹.

Für eine sachgerechte Unternehmensbewertung ist zunächst der Bewertungszweck zu definieren²². Zweck der nachfolgenden Untersuchung ist die Ermittlung des tatsächlichen (gemeinen) Werts einer Familienpersonengesellschaft im Rahmen der Beurteilung einer steuerlich angemessenen Gewinnverteilungsabrede. Die Unternehmensbewertung erfüllt in diesem Fall somit eine Argumentations- und Steuerbemessungsfunktion. Fraglich ist, welches Verfahren zur Bestimmung des Beteiligungswerts als Grundlage für eine Gewinnverteilungsabrede gewählt werden kann und sollte.

Der tatsächliche (gemeine) Wert gem. § 9 Abs. 2 BewG entspricht dem im IDW S1 genannten Einigungswert zwischen dem Verkäufer und potenziellen Käufer der Unternehmung. Aus Mangel an vergleichbaren Transaktionen ist in Hinblick auf das Postulat der Steuergerechtigkeit auf objektivierte Unternehmenswerte zurückzugreifen.

Allen nachfolgend dargestellten Ansätzen ist gemein, dass der persönliche Ertragsteuersatz s des Gesellschafters als bewertungsrelevant erachtet wird²³. Bei der Bewertung einer Familienpersonengesellschaft ergibt sich jedoch folgende Besonderheit. Die persönliche ESt nach Anrechnung der GewSt gem. § 35 Abs. 1 EStG beeinflusst realiter den Diskontierungssatz innerhalb der Unternehmensbewertungsverfahren. Die progressive Ausgestaltung des deutschen ESt-Tarifs gem. § 32a Abs. 1 EStG verhindert zudem die Festlegung eines einheitlichen Diskontierungssatzes für verschiedene Mitunternehmer und für verschiedene Familienpersonengesellschaften, da innerhalb des Betrachtungszeitraums unterschiedliche zu versteuernde Einkommen und Gewerbeerträge festzustellen sind. In der nachfolgenden Untersuchung wird deshalb aus Vereinfachungsgründen und zur Sicherstellung objektivierter Bewertungsverfahren von der Realität abstrahiert und ein proportionaler Ertragsteuertarif $s = s_c + s_p = 0,35$ aus der Kombination des betrieblichen Steuersatzes s_c und des persönlichen Steuersatzes s_p angenommen²⁴.

Vor diesem Hintergrund kommen im steuerlichen Feststellungsverfahren verschiedene Methoden in Frage.

IV. Bewertungsmethoden im steuerlichen Feststellungsverfahren

Es haben sich folgende Unternehmensbewertungsmethoden zur Ermittlung des tatsächlichen (gemeinen) Werts einer (Familien-)PersGes. etabliert:

- Ertragswertverfahren (Marktwert des Eigenkapitals),
- Stuttgarter Verfahren,
- Mittelwertverfahren.

Außerhalb des steuerlichen Feststellungsverfahrens existieren weitere betriebswirtschaftliche Bewertungsmethoden, die bislang wenig oder gar keine Beachtung bei der Bewertung von Unternehmungen für steuerliche Zwecke fanden. Im Rahmen dieses Beitrags wird ausschließlich die Methode des angepassten Barwerts (APV-Ansatz) als weitere praktikable Lösung diskutiert. Es wird gezeigt, dass der APV-Ansatz nicht nur theoretisch und methodisch den o. g. Verfahren überlegen ist, sondern darüber hinaus sehr differenziert die Einflüsse der realwirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Teilbereiche der Unternehmung beschreibt.

1. Ertragswertverfahren

Da zur Anwendung des Ertragswertverfahrens bei der Wertfeststellung von PersGes. keine verbindlichen Regelungen oder Verwaltungsanweisungen existieren, können u. E. die im Leitfaden der OFD Münster und Düsseldorf²⁵ genannten Grundsätze oder die vom IDW genannten Methoden zur Unternehmensbewertung²⁶ sinngemäß auf die Bewertung von PersGes. übertragen werden²⁷.

Auch wenn es in den letzten Jahren eine Verschiebung zugunsten anderer Verfahren der Unternehmensbewertung in Deutschland gegeben hat (siehe hierzu Abschn. IV. 2.), dominiert das Ertragswertverfahren nicht nur die Wertfindung im Feststellungs- und Finanzgerichtsverfahren, sondern dient regelmäßig auch der Unternehmensbewertung mittelständischer Betriebe²⁸. Das Ertragswertverfahren ist ein Equity-Bewertungsansatz, d. h. der Unternehmenswert wird unmittelbar aus Sicht der Eigenkapitalgeber durch Abzinsung der Ertragsüberschüsse nach Abzug der Fremdkapitalzinsen ermittelt.

Ausgangspunkt der Unternehmensbewertung ist die Ermittlung des nachhaltig entziehbaren Gewinns einer Unternehmung, der vereinfachend auf Basis von Vergangenheitswerten des bereinigten handelsrechtlichen Ergebnisses berechnet wird²⁹:

20... Vgl. BFH-Urteil vom 16. 7. 1970 – II 95-96/64, BStBl. II 1970 S. 690; Urteil vom 8. 12. 1976 – I R 215/73, BStBl. II 1977 S. 409 = DB 1977 S. 1390.

21... Vgl. *Greif*, StuW 1974 S. 105.

22... Vgl. IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1) vom 18. 10. 2005, WPg 2005 S. 1303, Tz. 4.1.

23... Kritisch zur Berücksichtigung von Ertragsteuern ist *Barthel*, DStR 2007 S. 83. *Barthel* erkennt jedoch die Annahme der vollständigen und vollkommenen Voraussicht des Investors. Ein Renditeunterschied in den sicheren alternativen Finanzanlageprodukten a) „Staatsanleihe“ und b) „langfristige Geldanlage mit Zinseszins-effekt“ wird über den Kaufpreis der am Finanzmarkt gehandelten Staatsanleihe ausgeglichen.

24... Der IDW S1, a.a.O. (Fn. 22), schlägt im Rahmen der objektiven Wertermittlung als typisierte persönliche Ertragsteuerbelastung 35% vor (vgl. Tz. 4.4.2.5). Zur Beurteilung des Einflusses des Steuersatzes auf den Unternehmenswert werden in Abschn. V. dieses Beitrags Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

25... Vgl. OFD Münster und Düsseldorf vom 1. 6. 2005, Leitfaden zur Bewertung von (Anteilen an) Kapitalgesellschaften für ertragsteuerliche Zwecke, www.ofd-muenster.de (Stand: 3. 1. 2008).

26... Vgl. IDW S1, a.a.O. (Fn. 22).

27... Kritisch zur IDW-Unternehmensbewertung u. a. *Westerfelhaus*, NGZ 2001 S. 673.

28... Vgl. Hessisches FG, Beschluss vom 15. 5. 2001 – 4 V 5281/00, EFG 2001 S. 1163, *Peemöller/Meyer-Pries*, DStR 1995 S. 1202.

29... Beispielhafte für PersGes. entsprechend angepasste Ertragsermittlung in Anlehnung an die Verfügung der OFD Münster und OFD Düsseldorf vom 1. 6. 2005, a.a.O. (Fn. 25).

Handelsrechtlicher Gewinn (vor GewSt) der Unternehmung der Periode $t-1, t-2, \dots, t-5$

1. Hinzurechnungen

- + Sonder-AfA
- + Teilwertabschreibung (ohne Beteiligungen)
- + Zuführung aus steuerfreien Rücklagen (z. B. R EStR, § 34a EStG n. F.)
- + AfA auf Firmenwert und firmenwertähnliche WG
- + einmalige Veräußerungsverluste
- + einmalige Aufwendungen (z. B. Sozialpläne)
- + einmalige Zuführungen zu Rückstellungen
- + Verluste im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Unternehmen
- + Verluste aus nicht betriebsnotwendigem Vermögen
- + sonstige Hinzurechnungen

2. Kürzungen

- Erträge im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Unternehmen
 - einmalige Veräußerungsgewinne
 - einmalige Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - Auflösung steuerfreier Rücklagen
 - einmalige Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG
 - Erträge (Überschüsse) aus nichtbetriebsnotwendigem Vermögen
 - Wert zukünftiger Sonder-Betriebsausgaben
 - sonstige Kürzungen
- = **bereinigter handelsrechtlicher Gewinn / Restgewinn (C_t)**

Auf Basis der Berechnung der Vergangenheitswerte kann im Zeitpunkt der Gewinnverteilungsabrede ($t = 0$) mittels deskriptiver statistischer Verfahren, z. B. einer Regressionsanalyse, eine Erwartung über Zukunftswerte gebildet werden. Annahmen über Zukunftswerte bilden grds. die Basis des Ertragswertverfahrens. Exemplarisch kann auf das Ertragswertverfahren im IDW S1 verwiesen werden³⁰.

Die Festlegung des Abzinsungsfaktors bzw. Diskontierungssatzes erfolgt in der Praxis häufig mit Hilfe eines direkten Vergleichs zwischen dem zu bewertenden Unternehmen und einer alternativen risikolosen Unternehmung (z. B. langfristige Finanzanlage). Daraus ergibt sich der Diskontierungssatz, welcher der nachsteuerlichen Mindestrenditeforderung des Eigenkapitalgebers (i_E) entspricht. Hierbei wird i. d. R. der risikolose Basiszins (i_F) durch einen Risikozuschlag (R) erhöht. Zur Berechnung eines *objektiven* Risikozuschlags verweist das IDW auf das Capital Asset Pricing Model (CAPM oder Tax-CAPM)³¹. Zum risikolosen Zinssatz wird hierbei eine Risikoprämie addiert, die mit dem branchenüblichen β -Faktor³² gewichtet wird. Mangels einer der Öffentlichkeit zugänglichen und umfassenden Datenbasis sind branchenübliche β -Faktoren für Familienpersonengesellschaften nicht verfügbar. Nachfolgend wird insoweit auf eine Darstellung des CAPM und Tax-CAPM verzichtet.

Ohne Rückgriff auf das CAPM oder Tax-CAPM kann im Rahmen der Ermittlung *objektiver* Unternehmenswerte das Risiko der Unternehmung durch zwei Methoden berücksichtigt werden³³: entweder als allgemeiner Abschlag vom Erwartungswert der Einzahlungsüberschüsse (Ergebnisabschlagsmethode, Sicherheitsäquivalenzmethode) oder als Zuschlag zum risikolosen Zinssatz (Risikozuschlagsmethode, Zinszuschlagsmethode)³⁴. Die OFD Münster und Düsseldorf schlagen zur Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors folgenden Berechnungsweg ein³⁵:

$$\begin{aligned} & \text{Basiszinssatz } (i_F) \\ & + \text{ Sicherheitszuschlag } \\ & \text{./. Inflationzuschlag } \end{aligned} \left. \vphantom{\begin{aligned} & \text{Basiszinssatz } (i_F) \\ & + \text{ Sicherheitszuschlag } \\ & \text{./. Inflationzuschlag } \end{aligned}} \right\} \text{ "Unwägbarkeiten" } (R) \\ & = \text{ Kapitalisierungszinsfuß} \end{aligned}$$

Der nach dem Ertragswertverfahren berechnete Marktwert des Eigenkapitals ist praktikabel, modelltheoretisch jedoch angreifbar. *Kruschwitz/Löffler* merken an, dass das Ertragswertverfahren sowohl bei einer autonomen als auch bei einer marktwertorientierten Finanzierungspolitik nicht zielführend sei³⁶. Ursächlich hierfür ist die fehlerhafte Berücksichtigung der Steuerwirkung der Fremdfinanzierung bei der Ermittlung des Ertragswerts. Das Ertragswertverfahren beruht auf der Annahme, dass die Kapitalstruktur im Bewertungszeitpunkt $t = 0$ im gesamten Betrachtungszeitraum Bestand hat. Der Kapitalisierungszinsfuß wird ohne Einbeziehung der unternehmensindividuellen Finanzierungspolitik ermittelt.

2. Methode des angepassten Barwerts (APV-Ansatz)

Vorteil des APV-Ansatzes ist, dass er die unternehmensindividuelle Finanzierungspolitik bei der Ermittlung des Marktwerts des Eigenkapitals berücksichtigt. Beim APV-Ansatz erfolgt zunächst eine Bewertung des Gesamtkapitals (Unternehmensgesamtwert). Anschließend wird, um den (Markt-)Wert des Eigenkapitals zu bestimmen, der (Markt-)Wert des Fremdkapitals vom Gesamtkapitalwert abgezogen.

Um den Marktwert des Gesamtunternehmenswerts V_0^U festzulegen, werden zunächst die zu erwartenden Free Cash Flows nach persönlichen Steuern FCF_t^p für die zu betrachtenden Perioden bestimmt³⁷, die annahmegemäß dem bereinigten handelsrechtlichen Ergebnis C_t entsprechen.

Im Rahmen dieser Untersuchung wird die selbst bestimmte (autonome) Finanzierungspolitik, als die in der Unternehmenswirklichkeit vorherrschende Finanzierungspolitik einer Familienunternehmung betrachtet. Der Verschuldungsgrad des Unternehmens richtet sich demnach nicht am Marktwert des Eigenkapitals aus, sondern wird autonom durch den oder die Gesellschafter (Mitunternehmer) bestimmt³⁸.

Der Unternehmenswert einer autonom finanzierten Unternehmung kann durch komponentenweise Ermittlung bestimmt werden³⁹. In einem ersten Schritt wird die tatsächlich beobachtbare Kapitalstruktur der zu bewertenden Unternehmung ausgeblendet. Auf Basis der Zahlungsströme *vor* Berücksichtigung von Zinsen wird der hypothetische Wert einer ausschließlich eigenfinanzierten Unternehmung (V_0^e) berechnet. Hierzu werden un-

30... Die theoretischen Grundlagen des Ertragswertverfahrens erläutert *Behringer*, DStR 2001 S. 719.

31... Vgl. IDW S1, a.a.O. (Fn. 22), Tz. 7.2.4.1, *Volk*, DStR 2005 S. 569.

32... Der β -Faktor zeigt auf, wie sensitiv die erwartete Rendite einer Unternehmung auf eine Veränderung der erwarteten Rendite des Marktportfolios reagiert.

33... Vgl. *Behringer*, DStR 1999 S. 731.

34... Vgl. IDW S1, a.a.O. (Fn. 22), Tz. 6.2, Tz. 7.2.4.2; OFD Münster und Düsseldorf vom 1. 6. 2005, a.a.O. (Fn. 25), Tz. B.1.3.2

35... OFD Münster und Düsseldorf vom 1. 6. 2005, a.a.O. (Fn. 25), Tz. 1.3.2.1; Rückgriff auf die Monatsberichte der Deutschen Bundesbank.

36... Vgl. *Kruschwitz/Löffler*, Diskussionspapier 265/2002, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Hannover, S. 34 ff.

37... Zur Ermittlung des FCF_t^p siehe *Kruschwitz/Löffler*: Discounted Cash Flow – A Theory of the Valuation of Firms, 2006, S. 2.

38... Richtet das Unternehmen die Höhe seines Fremdkapitals durch eine in $t = 0$ festgesetzte Quote an der Entwicklung des Marktwerts des Eigenkapitals aus, sind der APV-Ansatz und folglich das Ertragswertverfahren nicht mehr anwendbar. Ursächlich hierfür sind die im Zeitpunkt $t = 0$ unsicheren kreditbedingten Steuerwirkungen, die eine Festlegung des nachsteuerlichen Diskontierungssatzes in der oben beschriebenen Weise nicht ermöglichen. Das Berechnungsproblem kann dann durch den Ansatz der gewogenen Kapitalkosten (WACC-Ansatz) oder durch eine Modigliani/Miller- bzw. Miles/Ezzell-Anpassung gelöst werden, vgl. *Kruschwitz/Löffler*, a.a.O. (Fn. 37), S. 65.

39... Vgl. *Drukarczyk/Richter*, DBW 1995 S. 559.

ter Anwendung der Besteuerungsregeln auf Unternehmens- und Gesellschafterebene die nachsteuerlichen Geldflüsse (Cash-Flows) mit dem nachsteuerlichen Kapitalisierungszinsfuß (i_E) diskontiert:

$$(3) V_0^e = \sum_{t=1}^{\infty} \frac{(FCF_t^V + i_F \cdot V_{t-1}^F)(1-s)}{(1+i_E)^t}, \text{ mit } s = s_c + s_p.$$

Die als Betriebsausgabe oder Sonderbetriebsausgabe geltend gemachten Zinsen auf den Fremdkapitalbestand der Vorperiode $i_F \times V_{t-1}^F$ werden im Nenner dem vorsteuerlichen Perioden Cash Flow FCF_t^V hinzugerechnet und die sich ergebende Summe mit dem Nachsteuerfaktor multipliziert. Anschließend wird das Produkt mit dem nachsteuerlichen Kapitalisierungszinsfuß abgezinst.

Das Ergebnis ist zugleich Ausdruck der Werthaltigkeit der operativen Tätigkeit der Unternehmung in einer Modellwelt mit Steuern.

In einem zweiten Schritt werden die Wertbeiträge der Finanzierungsseite zum Unternehmensgesamtwert gesondert ermittelt. Denkbar sind GewSt-Effekte auf der Gesellschaftsebene und ESt-Effekte auf der Gesellschafterebene, die durch Abzug der Schuldzinsen als Betriebsausgabe oder Sonderbetriebsausgabe sowie der Hinzurechnung der Dauerschuldentgelte gem. § 8 Nr. 1 GewStG entstehen. Die Steuereffekte werden in ihrer Gesamtheit durch den Barwert der Steuerersparnisse einer autonomen Finanzierungspolitik der Unternehmung abgebildet⁴⁰:

$$(4) TS = \sum_{t=1}^{\infty} \frac{(i_F \cdot V_{t-1}^F) \cdot s}{(1+i_E)^t}.$$

Dieser Wertbeitrag (TS) wird auch Tax Shield (Steuerschild) der Fremdfinanzierung genannt.

Im dritten Schritt werden die Komponenten des Werts einer eigenfinanzierten Unternehmung und der des Tax Shields in einer Summe zum Unternehmensgesamtwert zusammengeführt:

$$(5) V_0^U = V_0^e + TS_0.$$

Um den Marktwert des Eigenkapitals der betrachteten Unternehmung (V_0^E) zu berechnen, wird in einem vierten Schritt der Marktwert der Schulden (V_0^F) vom Unternehmensgesamtwert subtrahiert:

$$(6) V_0^E = V_0^U - V_0^F.$$

Sowohl der Unternehmenswert der operativen Tätigkeit als auch der Tax Shield beruhen auf den getroffenen Annahmen und Prognosen, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der zukünftigen Cash-Flows bei gegebener Finanzierungs- und Investitionspolitik.

Alternativ kann man das gleiche Ergebnis auch durch eine sachgerechte Anpassung des Diskontierungssatzes erreichen⁴¹.

3. Stuttgarter Verfahren und Mittelwertansatz

Die Methodik des zur erbschaftsteuerlichen Bewertung von nicht börsennotierten KapGes. entwickelten Stuttgarter Verfahrens (R 98ff. ErbStR) war in der Vergangenheit nach höchstrichterlicher Rspr. auch für ertragsteuerliche Zwecke und auf andere Rechtsformen übertragbar⁴². In praxi wurde das Stuttgarter Verfahren für ertragsteuerliche Zwecke, insbesondere zur Bewertung von PersGes., eher selten genutzt. Seit dem 1. 1. 2007 gilt: *Erfolgt die Schätzung des gemeinen Werts einer KapGes. durch Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten, ist*

der so ermittelte Wert für ertragsteuerliche Zwecke nicht anzuwenden, § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BewG⁴³. Bei analoger Anwendung dieser Vorschrift im Rahmen der Bewertung von Personengesellschaftsanteilen, ist es u. E. nicht zulässig, das zu den Überkapitalisierungsmethoden zählende Stuttgarter Verfahren weiterhin für die ertragsteuerliche Bewertung der (Familien-)PersGes. zu nutzen. Auf eine Darstellung des Stuttgarter Verfahrens wird insoweit verzichtet⁴⁴.

Es ist folglich ebenso fraglich, ob die Bewertung von (Familien-)PersGes. für ertragsteuerliche Zwecke durch das in der Vergangenheit häufig verwendete und von der Finanzverwaltung favorisierte Mittelwertverfahren erfolgen kann. Dem Mittelwertverfahren liegt die vereinfachende Annahme zugrunde, dass sich der Unternehmenswert unter besonderer Berücksichtigung der Konkurrenzgefahr zu gleichen Teilen aus dem Substanzwert und Ertragswert zusammensetzt⁴⁵. Der Substanzwert V_0^S , entweder der Reproduktionswert der inneren und äußeren Organisation oder der Liquidationswert eines Unternehmens, wird nach dem Einzelbewertungsverfahren berechnet. Dies geschieht durch Abzug der Verbindlichkeiten V_0^F von der Summe der bewerteten Vermögensgegenstände

$$\sum_{j=1}^n x_j$$

zum Bewertungsstichtag, also im Zeitpunkt der Gewinnverteilungsabrede ($t = 0$):

$$(7) V_0^S = \sum_{j=1}^n x_j - V_0^F.$$

Da sich der Ertragswert gemäß des im Abschn. III. 1. beschriebenen Ertragswertverfahrens oder des APV-Ansatzes ermittelt, ergibt sich der Unternehmensgesamtwert V_0^U bei Anwendung des Mittelwertverfahrens gemäß:

$$(8) V_0^U = \frac{V_0^S + V_0^E}{2}.$$

Dass das Mittelwertverfahren praktikabler als andere Verfahren sei⁴⁶, ist nicht nachzuvollziehen. Schließlich vereint es die Schwächen des Ertrags- und Substanzwertverfahrens.

Zu Recht weisen die OFD Düsseldorf und Münster in ihrem Leitfaden zur Bewertung von KapGes. für ertragsteuerliche Zwecke darauf hin, dass das Mittelwertverfahren nur in begrenzten Ausnahmefällen anzuwenden sei⁴⁷. Dieser Ansicht ist u. E. auch bei der Bewertung von PersGes. zu folgen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die auf Basis des APV-Ansatzes ermittelten maximalen Gewinnhundertsätze den durch die jüngste höchstrichterliche Rspr. gestellten Anforderungen grds. genügen und ob sie Konfliktpotenzial für eine Betriebsprüfung bergen.

40... Auch als Steuerkeil oder Tax Shield bezeichnet.

41... Vgl. *Drukarczyk*, Unternehmensbewertung, 3. Aufl. 2001, S. 302.

42... Vgl. BFH-Urteil vom 28. 9. 1988 – I R 31/86, BStBl. II 1989 S. 85 = DB 1989 S. 361; Urteil vom 22. 7. 1987 – I R 74/85, BStBl. II 1987 S. 823 = DB 1987 S. 2288.

43... § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG n. F. wurde durch das SESStEG vom 7. 12. 2006 eingeführt, BGBl. I 2006 S. 2805.

44... Zum Stuttgarter Verfahren und seiner Fehlbewertung siehe *Müller*, *arcus*-Diskussionspapier Nr. 25, 2007, S. 1 bis 25; *Müller*, FB 2007 S. 415.

45... Vgl. *Schmalenbach*, Die Beteiligungsfinanzierung, 9. Aufl. 1966, S. 62 ff.

46... So noch *Schmid*, DStR 1995 S. 1980.

47... Vgl. Tz. A.4 in Anlehnung an die Feststellung des IDW S1.

V. Unternehmensbewertung für Gewinnverteilungsabreden und mögliche Besteuerungsfolgen – Monte Carlo-Simulation unsicherer Einflussfaktoren

Die vom BFH geforderte Berücksichtigung zukünftiger wahrscheinlicher Entwicklungen verlangt vom steuerlichen Berater die Einschätzung zukünftiger Erträge bzw. Cash-Flows sowie deren Erwartungswerte und statistische Verteilung⁴⁸. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Mandant im Rahmen einer Risikoanalyse über die Gefahren einer Fehleinschätzung informiert und das Haftungsrisiko des steuerlichen Beraters eingeschränkt wird.

Die steuerlichen Auswirkungen einer Fehleinschätzung der maßgeblichen Wert bestimmenden Faktoren (Werttreiber) eines Unternehmenswerts können mittels einer sog. Monte Carlo-Simulation abgebildet werden. Durch die Monte Carlo-Simulation wird dem steuerlichen Berater schon in der Vorbereitungsphase des Umwandlungsvorgangs der Unternehmung, aber auch in der Schlussbesprechung einer Betriebsprüfung ein Rüstzeug an die Hand gegeben, welches ihm ermöglicht, etwaige Prognosefehler abzuschätzen und Gestaltungsspielräume bei der Gewinnverteilungsabrede auszunutzen.

Ausgangspunkt der Ermittlung des tatsächlichen Werts der Beteiligung und seiner kritischen Reflektion ist die Datensammlung und Datenanalyse für die zugrundeliegende Familienpersonengesellschaft (Erhebung des Ist-Zustands). Hierbei sind die Daten, die die Basis für die Ermittlung des tatsächlichen Werts und der Durchschnittsrendite darstellen (z. B. Cash-Flows, Werte des Anlagevermögens, Umlaufvermögens und Fremdkapitals, risikoloser Zinssatz, relevanter Ertragsteuersatz), für die Monte Carlo-Simulation zu systematisieren (Erwartungswert, Varianz) und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung zu bestimmen. Darüber hinaus sollte eine Korrelation von Datenpaaren überprüft werden.

Die Erhebung und Beurteilung der Daten im Rahmen einer Monte Carlo-Simulation kann auf drei Wegen erfolgen. *Hertz* (1964), *Byrne* und *Cadman* (1984) und *Raftery* (1994) leiten die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Variablen unter der Einschätzung eines gut informierten Experten her⁴⁹. Die Annahme der Wahrscheinlichkeitsverteilung unterliegt folglich einem subjektiven Entscheidungsprozess, der auf Expertenwissen basiert. In praxi könnte der steuerliche Berater die Rolle des Experten einnehmen. Durch eine ausreichende Datenbankrecherche mit Branchenreport kann er die Situation der Unternehmung einschätzen und Prognosen über die Entwicklung der Unternehmung abgeben⁵⁰. Besondere Bedeutung nimmt hierbei die lückenlose Dokumentation der Daten und subjektiven Einschätzungen ein.

Andere Autoren, wie etwa *Touran* und *Wiser* (1992) ermitteln für die Monte Carlo-Simulation die objektivierte statistische Verteilung auf Basis von Vergangenheitsdaten⁵¹. Voraussetzung hierfür ist, dass ausreichend informatives Datenmaterial zur Verfügung steht. Durch Regressionsanalysen kann eine Trendkomponente extrapoliert werden, die zur Fortentwicklung der Daten genutzt werden kann. Letztendlich ist auch eine Kombination beider Verfahren denkbar, wie sie etwa von *Flanagan* und *Stevens* (1990) angewandt wird⁵². Auf der Basis eines kleinen Datensatzes vergleichbarer Unternehmungen wird der Wert der Zielunternehmung bestimmt.

1. Untersuchungsmodell

Die Verfügungen der OFD Münster und Düsseldorf sind für die Bewertung von Familienpersonengesellschaften nicht rechtsverbindlich. Allerdings geben sie Hinweise über die Rahmenbedingungen der Unternehmensbewertung für ertragsteuerliche Zwecke. Um den Anforderungen der Finanzverwaltung und den

höchstrichterlichen Urteilen zur Gewinnverteilungsabrede bei Familienpersonengesellschaften gerecht zu werden, kann ein Finanzplan auf Basis von fortgeschriebenen Vergangenheitswerten aufgestellt werden.

Um das Vorgehen zu illustrieren und aufzuzeigen, wo Ansatzpunkte eines Diskurses mit der Finanzverwaltung liegen können, werden für einen fiktiven Fall der Gewinnverteilungsabrede in einer Familienpersonengesellschaft zunächst die folgenden Annahmen getroffen:

Der Prognosezeitraum beträgt fünf Jahre. Aus Anschaulichkeitsgründen wird ein Szenario mit gleich bleibenden Einzahlungsüberschüssen C_t^{vor} (100; 100; 100; 100; 100; 100 ff.) nach Berücksichtigung von Vorabvergütungen, aber vor der Berücksichtigung von Ertragsteuern unter variablem risikolosen Zinssatz modelliert (Werttreibermodell⁵³). Für die Bewertung des tatsächlichen (gemeinen) Werts des Anteils an der Familienpersonengesellschaft wird vereinfachend angenommen, dass die Einzahlungsüberschüsse ab der Periode $t = 6$ konstant bleiben und sich damit durch eine ewige Rente darstellen lassen. Diese Cash-Flows repräsentieren vergangenheitsbasierte Schätzwerte der zukünftigen Cash-Flows für die durchzuführende Unternehmensbewertung.

Für die Aufstellung des Finanzplans werden ferner folgende vereinfachende Annahmen getroffen:

- Der tatsächliche Anteil an der Familienpersonengesellschaft wird anhand der Höhe des vertraglichen Kommanditanteils bestimmt. Der Kommanditanteil und damit auch der Gewinnanteil z beträgt annahmegemäß 10%.
- Der gemeine Wert des Anlagevermögens im Zeitpunkt der Gewinnverteilungsabrede beträgt 100 GE.
- Das Anlagevermögen und die Reinvestitionen werden ausschließlich fremdfinanziert. Dadurch bleibt der Fremdkapitalbestand im Beobachtungszeitraum konstant. Er beträgt 100 GE.
- Der gemeine Wert des Umlaufvermögens beträgt 100 GE.
- Die Abschreibungen/AfA entsprechen der Reinvestition (Zahlungsmittelabfluss). Erweiterungsinvestitionen werden nicht betrachtet.
- Der typisierte Ertragsteuersatz s ist standardnormalverteilt, wobei $s \sim NV(0,35; 0,04)$. Der maximale Ertragsteuersatz beträgt annahmegemäß in der Untersuchung 45%. Der minimale Ertragsteuersatz 24%.
- Der risikolose Zinssatz i_F wurde auf Basis der in dem Monatsbericht März 2007 der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen für börsennotierte Bundeswertpapiere im Beobachtungszeitraum 1997 bis 2006 ermittelt. Das arithmetische Mittel (Erwartungswert) beträgt 4,9% bei einer Standardabweichung von 0,64 Prozentpunkten. Im Rahmen der Monte Carlo-Simulation wird vereinfachend eine Normalverteilung des risikolosen Basiszins angenommen, $i_F \sim NV(0,049; 0,0064)$. Der maximale risikolose Zinssatz beträgt 6,82%, der minimale risikolose Zinssatz 2,98%.
- Es werden 150.000 Durchläufe modelliert.

Zielgröße der Untersuchung ist der erwartete maximale Gewinnhundertertsatz H_0 bei Anwendung des APV-Ansatzes einerseits und bei Anwendung des Mittelwertverfahrens andererseits.

48... Vgl. *Wall*, Construction Management und Economics 1997 S. 241.

49... Vgl. *Hertz*, Harvard Business Review 1964 S. 95; *Byrne/Cadman*, Risk, Uncertainty and Decision Making in Property Development, 1984; *Raftery*, Risk Analysis in Project Management, 1994.

50... Grundlegend zu Prognoseverfahren in der Unternehmensbewertung *Kuhner/Maltry*, Unternehmensbewertung, 2006, S. 93 ff.

51... Vgl. *Touran/Wiser*, Journal of Construction Engineering and Management 1992 S. 258.

52... Vgl. *Flanagan/Stevens*, in: Brandon, Quantity Surveying Techniques: New Directions, S. 121 ff.

53... Vgl. *Copeland/Koller/Murrin*, Valuation: measuring and managing the value of companies, 2000; *Kuhner/Maltry*, a.a.O. (Fn. 54), S. 108 ff.

2. Untersuchungsergebnisse und Analyse

Auf der Basis dieses Ausgangsszenarios wurde der Wert der Beteiligung an der Familienpersonengesellschaft bestimmt (Schritt 1 des Feststellungsprozesses, siehe Abb. 1). Nachfolgend konnte gemäß der Schritte 2 bis 4 der maximale Gewinnhundertsatz H_0 ermittelt werden. Die Simulationsergebnisse für H_0 sind in Tab. 1 zusammenfassend dargestellt.

	APV-Ansatz	Mittelwertverfahren
Versuche	150.000	150.000
Mittelwert	19,020%	10,510%
Median	18,903%	10,450%
Standardabweichung	1,492%	0,740%
Varianz	0,0220%	0,010%
Schiefe	0,51	0,52
Wölbung	3,52	3,53
Minimaler Wert	14,300%	8,190%
Maximaler Wert	28,633%	15,280%

Tab. 1: Untersuchungsergebnisse für H_0

Die simultane Simulation des unsicheren risikolosen Basiszinses i_F und des typisierten Ertragsteuersatzes s zeigt, dass unter Anwendung des APV-Ansatzes der maximal zulässige Gewinnhundertsatz H_0 in allen Szenarien über dem nominalen Betrag der Kommanditbeteiligung bzw. dem gesellschaftsrechtlich unterstellten Gewinnhundertsatz z von 10,000% liegt. Das arithmetische Mittel für H_0 beträgt 19,020% bei einer Standardabweichung von 1,492 Prozentpunkten. Der Minimalwert für H_0 in der Untersuchung liegt bei 14,300% und folglich 4,3 Prozentpunkte über dem gesellschaftsrechtlich unterstellten Gewinnhundertsatz. Die Verteilung der Ergebnisse ist rechtsschief, d. h. es wurden Werte, die kleiner als das arithmetische Mittel sind, häufiger generiert als Werte die größer sind. Der Median für den maximalen Gewinnhundertsatz H_0 beim APV-Ansatz ist in der Untersuchung 18,908%. Ursächlich für die rechtsschiefe Verteilung von H_0 ist der signifikante Einfluss des risikolosen Zinssatzes i_F auf den Zielwert H_0 , der durch einen Rang-Korrelationskoeffizient⁵⁴ von $\rho = -1,0$ bestätigt wird. Eine Erhöhung des risikolosen Zinssatzes führt folglich in allen beobachteten Fällen zu einer Verminderung des Zielwerts H_0 . Da unterstellt wurde, dass der risikolose Zinssatz i_F nur Werte zwischen 2,98% und 6,82% annehmen kann, ergibt sich jedoch niemals ein Szenario, in dem der maximal zulässige Gewinnhundertsatz unter dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnhundertsatz liegt. Es zeigt sich damit, dass für plausible Zinssätze eine Bewertung mit dem APV-Ansatz regelmäßig zu Gewinnverteilungsabreden führt, die den Vorgaben der Rspr. entsprechen. Erst bei sehr hohen, in der Praxis nicht zu beobachtenden Werten für den risikolosen Basiszins⁵⁵ ergeben sich Konstellationen, in denen der maximal zulässige Gewinnhundertsatz unter den gesellschaftsvertraglich unterstellten Gewinnhundertsatz sinkt.

Einen gegenteiligen, jedoch sehr schwachen Effekt ($\rho = 0,07$) auf den maximal zulässigen Gewinnhundertsatz übt der typisierte Ertragsteuersatz aus.

Der steuerliche Berater sollte folglich den Unternehmenswert der Familienpersonengesellschaft in Anbetracht des gegenwärtigen Zinsniveaus auf Basis des APV-Ansatzes ermitteln und ggf. eine verbindliche Auskunft gem. § 89 Abs. 2 AO einholen. Wie Tab. 1 aufzeigt, drohen dem Schenker bei Prognosefehlern nur dann Gewinnzuweisungen, wenn der tatsächliche Wert einer

Unternehmung durch das Mittelwertverfahren ermittelt wird. Ursächlich hierfür ist sowohl die Unsicherheit über den risikolosen Basiszins als auch der unterstellte Substanzwert von 100 GE, der zur Hälfte den Unternehmenswert bestimmt. Der risikolose Basiszins hat im Mittelwertverfahren denselben Wert mindern den Einfluss auf H_0 wie im APV-Ansatz. Durch den unterstellten Substanzwert von 100 GE vermindern sich zudem Standardabweichung und Varianz der beobachteten Werte. Die Verteilung der beobachteten Werte ist, wie im APV-Ansatz, rechtsschief.

Festzuhalten bleibt, dass der Wertbeitrag der unterstellten ewigen Rente (Terminal Value) zwar maßgeblich den anteiligen Unternehmenswert bestimmt. Zielgröße der höchstrichterlichen Rspr. und dieser Untersuchung ist jedoch der maximal zulässige Gewinnhundertsatz der Unternehmung (Schritt 4 des Feststellungsprozesses), der das Verhältnis vom Beteiligungswert des Familienmitglieds zum durchschnittlichen bereinigten Betriebsergebnis der Unternehmung widerspiegelt. Eine Veränderung des Cash-Flow-Verlaufs in den ersten fünf Perioden bei annahmegemäß gleich bleibendem Unternehmenswert führt demnach ausschließlich zu einer Änderung des Nenners der Gleichung (1), d. h. zu Änderungen des durchschnittlich erzielbaren Gewinns. Wert mindernd auf H_0 wirken hierbei im Zeitverlauf fallende Cash-Flows. Es kann gezeigt werden, dass es bei fallenden Cash-Flows auch Szenarien gibt, in denen bei Anwendung des APV-Ansatzes eine Umqualifizierung von Gewinnanteilen erfolgt. Diese Szenarien sind vom Berater leicht zu identifizieren. In der Beratungspraxis kommt ihnen relativ geringe Bedeutung zu, da das Motiv der Umstrukturierung – aus steuerlicher Sicht – oftmals die Ausnutzung von Freibeträgen und Progressionseffekten bei steigenden Bemessungsgrundlagen ist.

VI. Zusammenfassung

Aufgabe und Ziel des Beitrags ist es, mögliche Besteuerungswirkungen der Gewinnverteilungsabrede bei Familienpersonengesellschaften, die durch eine nicht der aktuellen Rechtslage entsprechende Zuweisung entstehen können, durch ein geeignetes steuerökonomisches Instrument zu quantifizieren. Es wird gezeigt, dass durch die Wahl eines geeigneten Bewertungsverfahrens, namentlich der Methode des angepassten Barwerts (APV-Ansatz), entscheidende Besteuerungsfolgen vermieden werden können.

Mit der Monte Carlo-Simulation wird dem steuerlichen Berater eine Methode vorgestellt, die die Gefahr von Prognosefehlern bei der Ermittlung des tatsächlichen Werts eines Anteils an einer Familienpersonengesellschaft im Vorfeld einer Gewinnverteilungsabrede, spätestens jedoch vor der Schlussbesprechung, reduzieren oder sogar gänzlich vermeiden kann.

Es wurden zudem die steuerrechtlichen Probleme bei der Bewertung von PersGes. und deren Gewinnverteilung aufgezeigt. Sollte zukünftig für ertragsteuerliche Zwecke der Auffassung gefolgt werden, dass § 9 Abs. 2 Satz 3 BewG analog anzuwenden sei, sind ausschließlich ertragswertorientierte Unternehmensbewertungsverfahren zu nutzen. Die Analyse hat gezeigt, dass sich dann – im Gegensatz zur alten Rechtslage – das Problem unangemessener Gewinnverteilungsabreden bei Familienpersonengesellschaften und der entsprechenden steuerlichen Folgewirkungen in den meisten Fällen erübrigt.

54... Der angesprochene Rang-Korrelationskoeffizient beschreibt einen monotonen Zusammenhang zwischen der Variable i_F und der Beobachtung für H_0 .

55... In der Untersuchung müsste der risikolose Basiszins c. p. den Wert von 12,88% übersteigen.